



Fachbereich
Jugend|Bildung|Sport

Kinder- und Jugendförderplan



Rheda-
Wiedenbrück

Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Rheda-Wiedenbrück 2015 bis 2020

Inhalt

	Seite
Vorwort	3
1. Grundsätze der Kinder- und Jugendförderung	4
1.1 Der Schutz des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls von Kindern und Jugendlichen als gemeinschaftlicher Aufgabe aller in der Kinder- und Jugendförderung Tätigen	5
2. Handlungsfelder gemäß §§ 11 bis 14 Kinder- und Jugendfördergesetz NRW (KJFöP)	7
2.1 Demographische Entwicklung der Zielgruppen der Kinder- und Jugendförderung	7
2.2 Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit	8
2.3 Offene Kinder- und Jugendarbeit	10
2.4 Jugendsozialarbeit	13
2.5 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	17
3. Zusammenfassung der Handlungsbedarfe	20
4. Förderbestimmungen	22
4.1 Allgemeine Förderbestimmungen	22
4.2 Maßnahmen	25
4.3 Förderung des Ehrenamtes	30
4.4 Einrichtungen	32
4.5 JugendreferentInnen bei Trägern der freien Jugendhilfe	34
AnsprechpartnerInnen	35
Anlage	
Gesetzliche Grundlagen	36

Vorwort

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück legt ihren ersten Kinder- und Jugendförderplan für die Wahlperiode von 2015 bis 2020 vor, mit dem die Grundlagen der inhaltlichen Ausrichtung der Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendförderung beschrieben werden. Die finanzielle Förderung der freien Träger durch die Jugendhilfe wird mit dem Ziel der Planungssicherheit geregelt. Der Plan tritt zum 01.01.2015 in Kraft und gilt mindestens bis zum 31.12.2020.

Die gesetzlichen Grundlagen hierzu sind im 8. Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - sowie im Kinder- und Jugendförderungsgesetz des Landes NRW (3. AG - KJHG - KJFöG) geregelt.

Gemäß § 15 des KJFöG erstellt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (= „Jugendamt“) auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung den kommunalen Kinder- und Jugendförderplan, der für die Dauer einer Legislaturperiode Gültigkeit hat. Der kommunale Kinder- und Jugendförderplan umfasst die inhaltliche und fachliche Ausrichtung der Kinder- und Jugendarbeit in den vier Handlungsfeldern

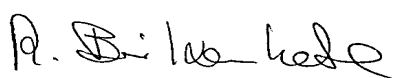
- Offene Kinder- und Jugendarbeit
- Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit
- Jugendsozialarbeit
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz.

Der kommunale Kinder- und Jugendförderplan hat die Aufgabe, alle vier Handlungsfelder inhaltlich zu beschreiben und die Angebote und Maßnahmen in Bezug auf die Zielgruppen und Grundsätze zu überprüfen. Der Förderplan soll aber auch so flexibel gestaltet sein, dass er neben bedarfsgerechten und bewährten Angeboten auch Spielraum für unvorgesehene Bedarfe lässt. Die finanzielle Ausgestaltung der Angebote und Maßnahmen soll festgelegt und somit der Rahmen der Förderung für den Zeitraum einer Legislaturperiode gesichert werden.

Der vorliegende erste Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Rheda-Wiedenbrück ist in 2013/2014 unter Federführung des Fachbereichs Jugend, Bildung und Sport gemeinsam mit den Trägern der freien Jugendhilfe, die Angebote und Maßnahmen in der Stadt vorhalten, sowie den VertreterInnen der Vereine und Verbände, die Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Rheda-Wiedenbrück anbieten, erarbeitet und abgestimmt worden. Analog zu den vier Handlungsfeldern wurde mit den ehrenamtlich und hauptberuflich Tätigen in vier Arbeitskreisen die Situation vor Ort erhoben, Bedarfe festgestellt und Handlungsempfehlungen erarbeitet.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass Kinder und Jugendliche mit ihren Familien ein breit aufgestelltes System an Angeboten und Unterstützung in der Stadt Rheda-Wiedenbrück bzw. darüber hinaus auch im Kreis Gütersloh vorfinden. Dieses Angebot zu sichern und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln, ist Ziel des vorliegenden ersten Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Rheda-Wiedenbrück.

Sowohl den Kinder- und Jugendförderplan insgesamt als auch auszugsweise die Förderbestimmungen sowie die Antragsformulare finden Sie unter www.rheda-wiedenbrueck.de.



Reinhold Birkenhake
Fachbereichsleitung Jugend, Bildung und Sport

1. Grundsätze der Kinder- und Jugendförderung

Kinder und Jugendliche wachsen in eine Gesellschaft hinein, die von sozialen, kulturellen, technischen und ökonomischen Veränderungen gekennzeichnet ist. Der gesellschaftliche Wandel stellt vielfältige Anforderungen an die Kinder und Jugendlichen aber auch an die Kinder- und Jugendförderung in der Stadt Rheda-Wiedenbrück.

Die Kindheits- und Jugendphase ist heute geprägt durch eine Vielzahl von Möglichkeiten und Anforderungen, die es für die jungen Menschen zu verarbeiten und zu verkraften gilt. Hierzu gehören neben den Anforderungen an Bildung, die Herausforderungen der medialen Vielfalt, die Reduktion des Faktors Zeit, als freiem, selbstbestimmten Raum der Entfaltung und nicht zuletzt der Unsicherheit beim Übergang von der Schule in eine berufliche Perspektive.

Die Herausforderungen und die Chancen der Kinder- und Jugendphase, aber auch das hohe Risiko des Scheiterns auf dem Weg zum Erwachsenwerden, fordern alle heraus, die mit Kindern und Jugendlichen leben und arbeiten, immer wieder Orientierung und Unterstützung anzubieten.

Für die ehrenamtlich und hauptberuflich Tätigen in der Kinder- und Jugendarbeit bedeutet dieses, ihre Angebote, Maßnahmen und pädagogischen Konzepte auf die sich verändernden Situationen, in denen Kinder und Jugendliche aufwachsen, anzupassen und auf aktuelle Entwicklungen zu reagieren.

Wesentlich dabei ist, die jungen Menschen in ihrer besonderen Lebenssituation anzunehmen, jugendgemäße Orte zu schaffen und junge Menschen an ihren Orten aufsuchen, die Stärken und Kräfte der jungen Menschen zu sehen und zu unterstützen, Bewährtes mitzunehmen, aber auch Freiraum für Experimente zu ermöglichen.

Kinder- und Jugendförderung ist von ihrem Selbstverständnis von jeher offen für alle und in diesem Sinne der Inklusion verpflichtet. Das wesentliche Prinzip der Kinder- und Jugendförderung ist die Wertschätzung der Vielfalt der Lebenslagen von Mädchen und Jungen, das Bewusstsein unterschiedlicher Bildungschancen, sozialer und kultureller Hintergründe oder des Einflusses der religiösen Zugehörigkeit. Die Heterogenität der Lebensentwürfe stellt für die Kinder- und Jugendförderung die Normalität dar.

Analog hierzu formuliert der Gesetzgeber im Kinder- und Jugendfördergesetz des Landes NRW folgende Grundsätze, die in allen vier Handlungsfeldern zu berücksichtigen sind:

„§ 3 (...) Berücksichtigung besonderer Lebenslagen“ (benachteiligte Lebenswelten)

„§ 4: Förderung von Jungen und Mädchen / geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit“

„§ 5 Interkulturelle Bildung“

„§ 6 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“

„§ 7 Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule“

Die gesetzlichen Grundlagen sind in der Anlage zusammengefasst.

1.1 Der Schutz des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls von Kindern und Jugendlichen als gemeinschaftliche Aufgabe aller in der Kinder- und Jugendförderung Tätigen

Die Leistungen der Jugendhilfe und der Kinder- und Jugendarbeit sind auf die Förderung der Entwicklung aller Kinder und Jugendlichen auf dem Weg zum Erwachsenwerden zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ausgerichtet. Elementare Voraussetzung hierfür ist aber, dass das körperliche, geistige und seelische Wohl des Kindes und Jugendlichen geschützt ist.

Dieser Schutz des Kindeswohls liegt gemäß dem Grundgesetz primär in der Verantwortung der Eltern. Dieser Schutzauftrag erweitert sich jedoch auf alle, denen die Eltern ihr Kind anvertrauen und ihre Aufsichtspflicht übertragen, so auch auf die Kinder- und Jugendarbeit.

Darüber hinaus hat der Staat die Aufgabe, über die Betätigung der Eltern in deren Pflege und Erziehung der Kinder zu wachen: *„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“* (Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz und § 1 Abs. 2 SGB VIII).

Der Gesetzgeber hat dies unter anderem umgesetzt, in dem er dem Jugendamt einen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung zugewiesen hat. Wenn es eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen gibt, hat das Jugendamt - möglichst mit den Eltern – den Schutz des Kindes oder Jugendlichen sicherzustellen (vgl. § 8a SGB VIII).

Neben dem Jugendamt als öffentlichem Träger der Jugendhilfe haben auch die Träger der freien Jugendhilfe den Schutz der von ihnen betreuten Kinder und Jugendlichen zu sichern.

Hierzu wurde eine Vereinbarung gem. § 8a SGB VIII zwischen dem Fachbereich Jugend, Bildung und Sport als Jugendamt und allen Trägern der freien Jugendhilfe getroffen.

In dieser Vereinbarung ist u.a. verpflichtend geregelt, dass die Fachkräfte der Träger von Einrichtungen und Diensten der freien Jugendhilfe

- eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
- die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbeziehen, soweit hierdurch der Kinderschutz nicht in Frage gestellt wird,
- bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für den wirksamen Schutz des Kindes oder Jugendlichen erforderlich halten und
- und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung des Kindeswohls nicht anders abgewendet werden kann. (vgl. § 8a Abs. 4 SGB VIII).

Mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe dürfen keine Personen haupt-, neben oder ehrenamtlich mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Ausbildung oder vergleichbarem Kontakt tätig sein, die einschlägig vorbestraft sind, d.h. die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

Die Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe sollen sich zu diesem Zweck in regelmäßigen Abständen Führungszeugnissen vom Mitarbeitenden vorlegen lassen bzw. sich von Neben- und Ehrenamtlichen Führungszeugnisse vorlegen lassen und darin Einsicht nehmen (vgl. § 72 a SGB VIII).

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück als Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat zur Umsetzung der Anforderungen zum Kinderschutz gem. §§ 8a und 72 a SGB VIII eine Vereinbarung mit den in der Jugendhilfe tätigen freien Trägern, Vereinen und Initiativen getroffen. Diese ist die Voraussetzung für den Erhalt von Fördermitteln der Jugendhilfe.

Für Fragen zum Kinderschutz kann sich jede/-r an den Fachbereich Jugend, Bildung und Sport wenden und sich dort (auch anonym) beraten lassen: Präsenztelefon während der Dienstzeit der Abteilung Allgemeiner Sozialer Dienst: 05242/963-537.

2. Handlungsfelder gemäß §§ 11 bis 14 Kinder- und Jugendfördergesetz NRW (KJFöG)

Nachfolgend wird die Entwicklung der Zielgruppen der Kinder- und Jugendförderung sowie die vier Handlungsfelder gemäß des Kinder- und Jugendfördergesetzes dargestellt.

2.1 Demographische Entwicklung der Zielgruppen der Kinder- und Jugendförderung

Rheda-Wiedenbrück profitiert von Zuzügen und gleicht die grundsätzlich rückläufigen Kinderzahlen aus. Beeinflusst wird dieses durch die Arbeitsplatzsituation in der Stadt.

Altersgruppen	31.12.2010 LDS NRW	31.12.2013 Einwohnermeldedaten Stadt Rheda- Wiedenbrück	2020 Demographiebericht Kreis GT (obere Variante)
0 < 3	1.225	1.113	1.236
3 < 6	1.376	1.214	1.315
6 < 11	2.525	2.324	1.809
11<14	1.784	1.554	2.847
14<18	2.290	2.314	1.531
Kinder / Jugendliche gesamt	9.200 19,6 %	8.519 17,8%	8.738 17,8%
18<21	1.745	1.741	30.388
21<65	27.519	28.378	
>65	8.487	9.107	9.909
gesamt	46.951	47.745	49.035

Der Anteil der Kinder- und Jugendlichen ist von 2010 mit 19,6% an der Gesamtbevölkerung auf 17,8 % in 2013 gesunken.

Laut Demographiebericht des Kreises Gütersloh von 2011 bleibt der Anteil der Kinder und Jugendlichen in Rheda-Wiedenbrück an der Gesamtbevölkerung bis 2020 voraussichtlich relativ konstant.

Die INFOKOM Gütersloh AöR stellte für die 11 ihr angeschlossenen Gemeinden aggregierte Daten für die fünf Basisjahre aus den Melderegistern zur Verfügung.

Altersgruppen	31.12.2013	Nicht-Deutsche Staatsangehörigkeit	Doppelte Staatsangehörigkeit
0 < 3	1.113	116	113
3 < 6	1.214	95	219
6 < 11	2.324	152	461
11<14	1.554	125	181
14<18	2.314	274	180
Kinder Jugendliche gesamt	8.519 (17,8%)	762	1154
18<21	1.741	251	129
21<65	2.8378	2.867	1.296
>65	9.107	513	137
gesamt	47.745	4.393	2.716

22,5 % aller Kinder und Jugendlichen in Rheda-Wiedenbrück haben nicht die deutsche Staatsangehörigkeit oder eine doppelte Staatsangehörigkeit.

2.2 Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit

Die Jugendverbände leisten einen wichtigen Beitrag zur Sozialisation und Persönlichkeitsbildung von Kindern und Jugendlichen. Sie bieten vielfältige Chancen und Möglichkeiten der Freizeitgestaltung und der Erholung, aber auch der Selbstorganisation, der Interessenvertretung und der politischen Bewusstseinsbildung. Jugendverbände geben eine Orientierungshilfe im Alltagskontext von jungen Menschen und eröffnen soziale Räume zur Selbstbestätigung und Mitverantwortung. Die Arbeit der Jugendverbände ist wertorientiert und interessengebunden. Sie unterliegt den Prinzipien der Freiwilligkeit und der Selbstorganisation.

Schwerpunkte der Jugendverbandsarbeit sind die Themen, die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bewegen.

Jugendverbandsarbeit ist methodisch vielfältig und kann in kontinuierlichen oder offenen Angeboten wie Gruppenstunden oder Projektarbeiten stattfinden. So werden Bildungsangebote organisiert, Fahrten und Freizeiten durchgeführt, internationale Jugendbegegnungen ermöglicht und Schulungen für ehrenamtliche Mitarbeiter vorgehalten.

Diese Angebotsvielfalt wird erst durch ehrenamtliche Unterstützung möglich und bildet das Fundament der Arbeit. Die ehrenamtlich Tätigen werden in den größeren, überregional tätigen Jugendverbänden durch hauptamtliche Kräfte, Fachreferenten, unterstützt.

Die Jugendverbände richten ihre Angebote an alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Infrastruktur in Rheda-Wiedenbrück

In der Stadt Rheda-Wiedenbrück sind im Wesentlichen die konfessionellen Jugendverbände der kath. und ev. Kirche, das Jugendrotkreuz, die Jugendfeuerwehr und die Jugendabteilungen der Sportvereine aktiv. Hinzu kommen die Aktivitäten der Jugendchöre der kath. Kirche sowie weiterer Musikvereine.

Sie alle bieten eine breite und vielfältige Palette an Freizeitaktivitäten, Gruppenangeboten, Treffmöglichkeiten, Jugendleiterausbildungen, Bildungsmaßnahmen und internationale Jugendbegegnungen an. Sie sind vor Ort verankert und bringen eine lange Tradition in der Kinder- und Jugendarbeit mit.

In der Stadt Rheda-Wiedenbrück gibt es ca. 45 Jugendgruppen in Vereinen und Verbänden. Über die Förderrichtlinien des Kinder- und Jugendförderplanes werden die Vereine und Verbände in der Stadt Rheda-Wiedenbrück gestützt und gefördert (s. Kapitel 4). Gefördert werden Erholungsfreizeiten, Internationale Jugendbegegnungen, Bildungsmaßnahmen, Kinder- und Jugendveranstaltungen und der Besuch kultureller Veranstaltungen. Ebenfalls wird das Ehrenamt durch finanzielle Förderung der Lehrgänge für JugendleiterInnen, die Übernahme der Kosten für die Jugendleitercard ("JuLeiCa") und die jährliche Pauschale für JugendleiterInnen unterstützt.

Im Jahr 2013 wurden 38 Maßnahmen nach dem Kinder- und Jugendförderplan gefördert. 2.086 Kinder und Jugendliche aus Rheda-Wiedenbrück nahmen an den unterschiedlichen Aktivitäten und Angeboten teil. 108 Gruppenleiter, die diese Maßnahmen begleiteten, wurden gefördert.

Ebenfalls wurden 2 Jugendleiterausbildungen mit 11 TeilnehmerInnen gefördert und 13 Gruppenleiter erhielten die Jugendleiterpauschale.

Die Anschaffung von Geräten und Material für Maßnahmen der verbandlichen Jugendarbeit wird ebenfalls anteilig gefördert.

In der Stadt Rheda-Wiedenbrück werden zur Zeit vier Jugendverbandshäuser mit einem Betriebskostenzuschuss gefördert.

Die Personalkosten der JugendreferentInnen der kath. und ev. Kirche sowie der Sportjugend im Kreis Gütersloh werden anteilig gefördert.

Die Interessenvertretung der verbandlichen und offenen Kinder- und Jugendarbeit erfolgt derzeit im Kreisjugendring Gütersloh, der Vorschläge für die Besetzung der stimmberechtigten Mitglieder für die Jugendhilfeausschüsse im Kreis Gütersloh unterbreitet, so auch für den Jugendhilfeausschuss in Rheda-Wiedenbrück.

Anregungen und Unterstützungsbedarfe aus der fachlichen Diskussion der VertreterInnen der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit:

- Anpassung der finanziellen Förderung von Maßnahmen nach dem Kinder- und Jugendförderplan wie Erholungsfreizeiten, Internationale Jugendbegegnungen, Bildungsmaßnahmen, Besuch kultureller Veranstaltungen und Jugendleiterschulungen im Hinblick auf :
 - a) das Verhältnis der Teilnehmerzahl zur Anzahl der geförderten Betreuer,
 - b) Höhe der Tagessätze für Teilnehmer und Betreuer.
- Unterstützung der Gründung eines Stadtjugendringes zur gemeinsamen Interessenwahrnehmung auf Stadtebene und zur Nutzung von Synergieeffekten z.B. bei der Planung und Durchführung von Freizeiten.
- Unterstützung bei der Gewinnung von Ehrenamtlichen für die verbandliche Arbeit . Hier wird die Organisation eines „Tages der Jugendverbandsarbeit“ zur Darstellung der Vielfalt und zur Wertschätzung der Arbeit als hilfreich angesehen.
- Anschaffung und Ausleihe eines Spielgerätepools für Aktivitäten der (kleineren) Vereine.

2.3 Offene Kinder- und Jugendarbeit

Offene Kinder- und Jugendarbeit in Jugendhäusern und Jugendzentren ist ein besonderes Angebot der Jugendhilfe zur Förderung der Entwicklung junger Menschen. Sie setzt in den Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen an und ist gekennzeichnet durch Freiwilligkeit der Teilnahme sowie Mitbestimmung und Mitgestaltung.

Das wesentliche Charakteristikum der Kinder- und Jugendphase ist die Aneignung der Lebenswelten mit den Herausforderungen und Chancen sowie der Gefahr des Scheiterns auf dem Weg zum Erwachsenwerden. Gesellschaftliche und soziale Veränderungen und die Vielfalt der Möglichkeiten stellen die Fachkräfte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit vor die Herausforderung immer wieder flexibel auf die Themen und Entwicklungen der Kinder und Jugendlichen, die die Jugendhäuser besuchen, einzugehen.

Offene Kinder- und Jugendarbeit findet im Spannungsfeld widersprüchlicher Interessen und Erwartungen sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch deren Eltern, den pädagogischen Fachkräften, den ehrenamtlich Tätigen, dem Träger sowie dem Jugendamt und nicht zuletzt der Öffentlichkeit statt, die es aufzugreifen und auszuhandeln gilt.

Offene Kinder- und Jugendarbeit ist

- ein unverzichtbarer Teil der Jugendhilfe und der kommunalen Infrastruktur für Kinder und Jugendliche,
- ein wichtiges Experimentier- und Lernfeld für die persönliche und soziale Entwicklung junger Menschen,
- ein wichtiger Ort der außerschulischen Bildung,
- ein wichtiger Ort für Demokratie und Toleranz, und nicht zuletzt
- ein wichtiger Freiraum zur selbstbestimmten Freizeitgestaltung.

Infrastruktur in Rheda-Wiedenbrück

In der Stadt Rheda-Wiedenbrück gibt es insgesamt drei Jugendhäuser/ Jugendzentren: Im Ortsteil Wiedenbrück gibt es zwei Jugendhäuser in Trägerschaft der kath. Kirchengemeinden, die Jugendhäuser St. Aegidius und St. Pius. Die Häuser sind mit zwei bzw. einer hauptberuflich tätigen pädagogischen Fachkraftstelle ausgestattet. Im Ortsteil Rheda ist das städt. Jugendzentrum „Alte Emstorschule“ mit zwei hauptberuflich tätigen pädagogischen Fachkräften zurzeit die einzige Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Durch die Aufgabe des „Schnitkerhauses“ als zweiter Einrichtung im Ortsteil Rheda durch den ev. Träger im Jahr 2011 entfiel nicht nur die Einrichtung, sondern auch eine 1,0 Fachkraftstelle für den Ortsteil Rheda.

Bis dahin waren beide Ortsteile mit jeweils drei Fachkraftstellen besetzt. Dieser Verteilung lagen Berechnungen der damals zuständigen Abteilung Jugend, Familie und Sozialer Dienst des Kreises Gütersloh zugrunde, die sich im Wesentlichen auf den Jugendeinwohnerwert stützten.

Finanzielle Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Die finanzielle Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit setzt sich zusammen aus dem Personalkostenzuschuss sowie dem pädagogischen Etat, in dem Honorarkosten, Verbrauchsmaterial und Sachkosten enthalten sind.

Das Land NRW fördert die Offene Kinder- und Jugendarbeit nach dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW anteilig durch eine Festbetragsförderung. Fördervoraussetzung ist die Teilnahme der Jugendhäuser am landesweiten Wirksamkeitsdialog der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Fachliche Positionierung

Das Selbstverständnis der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Rheda-Wiedenbrück lässt sich wie folgt beschreiben:

Die Jugendhäuser in der Stadt Rheda-Wiedenbrück sind Orte, an denen alle Kinder und Jugendlichen willkommen sind. Sie finden dort Treffpunkte und AnsprechpartnerInnen, die einladen, den Ort und das Geschehen mitzugestalten, mitzubestimmen und Verantwortung zu übernehmen.

Ob im Offenen Treff als Kernstück der Arbeit, in Gruppenangeboten und bei gemeinsamen Freizeitaktivitäten ist es für die Fachkräfte, die Honorarkräfte und die ehrenamtlich Tätigen die fachliche Priorität, soziale Kompetenzen, Empathie, wertschätzenden Umgang, Handlungsalternativen, Reflexionsfähigkeit und die Auseinandersetzung mit Normen und Werten dieser Gesellschaft zu fördern.

Die Partizipation der Kinder und Jugendlichen an der Gestaltung und Ausstattung der Einrichtung sowie der Gestaltung der Angebote wird aktiv gefördert und unterstützt.

Zudem prägt die Beratung in problematischen Lebenslagen, in denen sich Kinder und Jugendliche befinden, und die Unterstützung in krisenhaften Entwicklungen die Arbeit in den Jugendhäusern. Hier sind besonders die hauptberuflichen Fachkräfte angesprochen.

Jedes der drei Jugendhäuser erreicht aufgrund seiner Einbindung in den Sozialraum, der Größe und Lage unterschiedliche Alters- und Zielgruppen, die mit dem Angebot angesprochen werden. Hinzu kommt, dass es im Verlauf der Jahre regelmäßig durch das Herauswachsen von Besuchergruppen zu einer Veränderung durch neue und jüngere Besuchergruppen kommt. Dieses ist der relativ kurzen Kindheits- und Jugendphase geschuldet und kommt besonders in Einrichtungen mit nur einer Fachkraft zum Tragen.

Die drei Altersgruppen, die angesprochen werden, lassen sich wie folgt unterscheiden:

- Kinder von 6-12 Jahren, die den Kindertreff, aber auch die Kreativ- und Freizeitangebote nutzen,
- Jugendliche von 13-18 Jahren, die den offenen Treff frequentieren, aber auch an der Gestaltung des Programms aktiv teilnehmen und
- junge Erwachsene, die sich zu besonderen Anlässen und Angeboten einfinden.

Öffnungszeiten der Offenen Treffs

Alle drei Jugendhäuser bieten an mindestens vier Tagen in der Woche den Offenen Treff für Kinder und Jugendliche an.

Die Kernöffnungszeiten liegen zwischen 15.30 Uhr und 21.00 Uhr. Die Wochentage richten sich nach den Interessen der Kinder und Jugendlichen.

Die Einführung des Ganztages in den Grundschulen bzw. in den weiterführenden Schulen haben einen direkten Einfluss auf die Öffnungszeiten.

Ferienspiele und Ferienvormittagsbetreuung (FEVO)

Alle drei Jugendhäuser engagieren sich in den Ferienspielen, die in den Sommerferien für die Kinder und Jugendlichen ein abwechslungsreiches Programm bieten. Bereichert wird dieses Programm durch zahlreiche Angebote, die von verschiedenen Vereinen jedes Jahr durchgeführt werden.

Zusätzlich hierzu wird eine Ferienvormittagsbetreuung in den Osterferien durch das Jugendhaus St. Pius angeboten, in der zweiten Hälfte der Sommerferien und in den Herbstferien wird dieses vom städt. Jugendzentrum „Alte Emstorschule“ durchgeführt.

Das Leistungsspektrum der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

	2011	2012	2013
Offener Treff			
Stammbesucher	468	556	507
Unregelmäßige Besucher	171	136	203
Kurse, Projekte und Gruppenangebote			
Regelmäßige Besucher	410	412	595
Unregelmäßige Besucher	204	133	154
Teilnehmer an Maßnahmen und Schulungen für Ehrenamtliche		190	242
Besucher bei Einzelveranstaltungen	3.940	2.808	1489
Besucher bei Ferienangeboten	1.262	1.132	1989
SchülerInnen in Kooperationsangeboten mit Schule	468	243	219
Ehrenamtliche gesamt	229	169	173
Ehrenamtliche mit Migrationshintergrund	38	46	41
Ehrenamtliche mit Jugendleiterausbildung	25	17	21
Geleistete Stunden	15.700	12.398	12.007

Anregungen und Unterstützungsbedarfe aus der fachlichen Diskussion der VertreterInnen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit:

- Wiederbesetzung der 3. Fachkraftstelle für den Ortsteil Rheda, die durch die Schließung des Schnitkerhauses nicht besetzt ist.
- Anpassung der finanziellen Förderung von Maßnahmen nach dem Kinder- und Jugendförderplan wie Erholungsfreizeiten, Internationale Jugendbegegnungen, Bildungsmaßnahmen, Besuch kultureller Veranstaltungen und Jugendleiterschulungen im Hinblick auf :
 - a) das Verhältnis der Teilnehmerzahl zur Anzahl der geförderten Betreuer,
 - b) Höhe der Tagessätze für Teilnehmer und Betreuer.
- Erhalt der Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und Unterstützung bei der Weiterentwicklung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit vor dem Hintergrund der Veränderungen in der Schullandschaft in Rheda-Wiedenbrück.
- Öffentliche Wahrnehmung und Wertschätzung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.
- Unterstützung der Kooperation der Jugendhäuser im Stadtgebiet.

2.4 Jugendsozialarbeit

Während es in der Verbandlichen und Offenen Kinder- und Jugendarbeit um eine allgemeine Förderung junger Menschen geht, bietet die Jugendsozialarbeit jungen Menschen sozialpädagogische Begleitung an, um soziale Benachteiligung oder individuelle Beeinträchtigung zu überwinden. Entscheidend ist die soziale, schulische und berufliche Integration belasteter junger Menschen, die in eine berufliche Perspektive münden soll.

Das Handlungsfeld Jugendsozialarbeit beinhaltet folgende Bereiche:

- Schulsozialarbeit,
- Jugendberufshilfe,
- aufsuchende, mobile Jugendsozialarbeit,
- Jugendwohnen und
- zielgruppenspezifische Unterstützung.

Das Handlungsfeld Jugendsozialarbeit hat im Bereich der Schulsozialarbeit und Jugendberufshilfe für sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte junge Menschen viele Schnittstellen zu einer Vielzahl anderer zuständiger und relevanter Institutionen und Behörden, die vor dem Hintergrund ihrer Aufgaben und gesetzlichen Rahmenbedingungen die Unterstützung und Förderung der jungen Menschen mitgestalten:

Im Bereich der Schulsozialarbeit sind dies im Wesentlichen die Schulen mit ihrem Bildungsauftrag und den damit verbundenen Rahmenbedingungen sowie dem sozialen und infrastrukturellen Umfeld.

Im Bereich der Jugendberufshilfe sind dies neben den Schulen die Arbeitsverwaltung sowie das Jobcenter nach dem SGB II, das Gesundheitswesen sowie die unterschiedlichen Träger berufsorientierender und berufsfördernder Maßnahmen.

Mit Einführung des SGB II wurde deutlich, dass ein Teil der jungen Menschen aufgrund ihrer belasteten Lebenssituation nicht in der Lage sind, den Anforderungen nachzukommen, die dieses Gesetz vorsieht, um Leistungen zu erhalten. Hier sind Maßnahmen der Jugendberufshilfe erforderlich, um Unterstützungsleistungen zur sozialen und beruflichen Integration für diejenigen Schulabgänger und jungen Erwachsenen bereit zu halten, deren berufliche Integration nicht durch die Instrumente und Eingliederungsleistungen von SGB II und SGB III (Arbeitsförderung) erreicht werden kann.

Infrastruktur in Rheda-Wiedenbrück

Jugendsozialarbeit wird in Rheda-Wiedenbrück in den Feldern Schulsozialarbeit, Jugendberufshilfe und aufsuchender, mobiler Jugendsozialarbeit umgesetzt.

Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit wurde bereits 1998 für die beiden städtischen Hauptschulen sowie für die Förderschule, Förderschwerpunkt Lernen, in Höhe einer halben Stelle je Schule mit städtischen Mitteln finanziert.

Mit Gründung des Jugendamtes 2012 wurde der bereits 2008 gestellte Antrag aller Schulen in Rheda-Wiedenbrück auf Ausweitung der Schulsozialarbeit neu beraten. Grundlage bildete die 2008/2009 durchgeführte Bestands- und Bedarfserhebung von der damals zuständigen Abteilung Jugend, Familie und Sozialer Dienst des Kreises Gütersloh, aus deren Erkenntnissen eine Handlungsempfehlung für die Umsetzung von Schulsozialarbeit in Rheda-Wiedenbrück entwickelt wurde. In einer weiteren Abfrage im Jahr 2012 wurden im Dialog mit allen städtischen Schulen die Bedarfe und Aufgabenfelder der Schulsozialarbeit aktualisiert und konkretisiert.

Am 27.11.2012 wurde vom Jugendhilfeausschuss beschlossen, an den 6 Grundschulen der Stadt Rheda- Wiedenbrück je 0,5 Stellen Schulsozialarbeit neu zu schaffen. Die Trägerschaft der insgesamt 3 Stellen an den Grundschulen sowie der bereits vorhandenen 1,5 Stellen Schulsozialarbeit an der Förderschule sowie den beiden Hauptschulen wurde dem Caritasverband für den Kreis Gütersloh e. V. übertragen. Die Steuerung und stadtweite Koordinierung nimmt der Fachbereich Jugend, Bildung und Sport im Umfang einer halben Stelle wahr. Alle Stellen sind bis zum 31.07.2015 befristet. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln des Bildungs- und Teilhabepaketes sowie aus städtischen Mitteln.

Seit dem 01.03.2013 sind die insgesamt 4,5 Stellen Schulsozialarbeit und seit dem 01.05.2013 die 0,5 Stelle städtische Koordination Schulsozialarbeit personell besetzt. Die neue städtische Gesamtschule Rheda-Wiedenbrück hat zum Schuljahr 2013/2014 ihren Betrieb aufgenommen. Sie erhält ebenfalls eine 0,5 Stelle schulbezogene Sozialarbeit, die aus städtischen Mitteln finanziert wird.

Die SchulsozialarbeiterInnen haben an jeder Schule einen Raum zur Verfügung. Das gesamte Team Schulsozialarbeit hat seine Büroräume sowie einen Besprechungsraum im Gebäude des städtischen Jugendzentrums „Alte Emstorschule“.

Der Jugendhilfeausschuss wird über den Fortbestand der Schulsozialarbeit nach dem Befristungszeitraum am 31.07.2015 entscheiden. In diese Entscheidung sollen die Entwicklungen seit dem Ausbau der Schulsozialarbeit, die Bedarfsermittlungen der Schulen aller Schulformen, die Konsequenzen aus der veränderten Schullandschaft in Rheda-Wiedenbrück sowie die finanziellen Auswirkungen einbezogen werden.

Jugendberufshilfe

Durch die Gründung der Fachstelle Übergang Schule / Beruf 2003 wurde der Bereich der Jugendberufshilfe im Übergang Schule/Beruf aufgebaut und stetig weiterentwickelt. Neben der intensiven Beratung und Begleitung von SchülerInnen auf dem Weg in Ausbildung wurden nach und nach weitere Instrumente und Maßnahmen im Bereich einer systematisierten Berufswahlorientierung für die Klassen 8-10 der beiden Hauptschulen und der Förderschule mit Unterstützung der verschiedenen Kooperationspartner des Kreises Gütersloh, der Agentur für Arbeit und des Jobcenters eingeführt. Die vor Ort etablierten Träger Pro Arbeit e.V. und FARE gGmbH sind Anbieter einer Reihe der Maßnahmen.

Der Entwicklungskern für das sehr gut entwickelte Berufsorientierungssystem war die Einführung der Stellen der Übergangskoaches an beiden städtischen Hauptschulen, die durch das kreisweite EU-kofinanzierte Projekt „Erfolgreich in Ausbildung“ von 2005 bis 2012 ermöglicht wurde. Die Stadt hat 2012 nach Auslaufen der Fördermittel die gesamte Finanzierung der Übergangskoaches in Höhe einer halben Stelle je Schule übernommen (0,5 Stelle eigenes Personal, 0,5 Stelle Transferkosten).

Weitere Bausteine in der systematisierten Berufsorientierung sind der „Berufswahlpass“, der „Kompetenzcheck“, das Projekt „Erfolgreich ins Praktikum“, die „Probierwerkstatt“ und seit 2013 das „Speeddating: Azubi trifft Ausbildungsbetrieb“.

Unterstützend zur Arbeit an den Schulen wurde in den stadtweiten Aktivitäten der Fachstelle Übergang Schule / Beruf der Arbeitskreis Übergang Schule / Beruf etabliert, der als Informations- und Austauschgremium eine wichtige Vernetzungsfunktion entwickelt hat.

Von der Fachstelle Übergang Schule / Beruf erhalten zudem alle SchülerInnen in der Stadt Rheda-Wiedenbrück unabhängig von der Schulform Beratung und Unterstützung bei der Berufsorientierung, der Bewerbung um einen Ausbildungsplatz bis hin zur Unterstützung bei Schwierigkeiten in der Ausbildung. Die Fachstelle ist mit einem 0,4 Stellenanteil besetzt.

Seit der Gründung des städtischen Jugendamtes Rheda-Wiedenbrück ab 2012 ist die Fachstelle Übergang Schule / Beruf der Abteilung Kinderbetreuung und Jugendförderung im Fachbereich Jugend, Bildung und Sport zugeordnet.

Im Rahmen des Ausbildungskonsenses auf Landesebene NRW wird seit 2013 auf ein neues Übergangssystem für die Berufs- und Studienorientierung an allen Schulformen in NRW hingearbeitet.

Der Kreis Gütersloh als Kommunale Koordinierungsstelle begleitet die Umsetzung des neuen Übergangssystems des Landes NRW „Kein Abschluss ohne Anschluss“ mit Beteiligung der Städte und Gemeinden.

Nach Vorgesprächen mit der Koordinierungsstelle zum Ende des Jahres 2013 erhielten drei Schulen in der Stadt Rheda-Wiedenbrück die Möglichkeit, bereits in der ersten Welle im Schuljahr 2013 / 2014 in das Übergangssystem aufgenommen zu werden. Es sind die Matthias-Claudius-Schule, die Kettelerschule und die Osterrath-Realschule. An der Implementierung ist die Fachstelle Übergang Schule / Beruf beteiligt. So kann das bereits bestehende und langjährig erprobte Konzept der Berufsorientierung in Rheda-Wiedenbrück mit den Anforderungen und Fördermöglichkeiten des Landesprogramms „Kein Abschluss ohne Anschluss“ harmonisiert werden.

Aufsuchende, mobile Jugendsozialarbeit

Seit September 2012 gibt es in Rheda-Wiedenbrück das bis Sommer 2015 ausgelegte Projekt „miteinander-füreinander“. Der Träger ist die VHS Reckenberg-Ems, die in enger Kooperation mit den Fachbereichen Jugend, Bildung und Sport und Soziales und Integration einen aufsuchenden Ansatz der Jugendsozialarbeit in verschiedenen Stadtteilen anbietet. Das Projekt ist mit Mitteln des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge finanziert. Neben Investitions-, Sach- und Honorarmitteln ist eine 0,5 Stelle einer sozialpädagogischen Fachkraft in der Finanzierung enthalten.

Das Projekt richtet sich an Kinder und Jugendliche im Alter von 12 bis 27 Jahren. Darüber hinaus ist auch Elternarbeit integraler Bestandteil.

Durch Freizeitangebote und Aktionen in den Bereichen Kreativität / Gestaltung, Musik, Bewegung und Hauswirtschaft / Gesundheit soll ein interkulturelles Miteinander Jugendlicher unterschiedlicher Herkunft und Religion gestaltet werden.

Jugendliche werden in ihren jeweiligen Wohngebieten oder Treffpunkten im Stadtgebiet angesprochen und zur Mitarbeit motiviert. Die Mitwirkung der Jugendlichen ist ausschlaggebend für die Inhalte der Angebote. Die Eigeninitiative der Jugendlichen steht im Mittelpunkt.

In den unterschiedlichen Bereichen wurden bisher unterschiedliche Angebote realisiert. Hierzu gehören Graffiti-Workshops und Hip Hop-Workshops, die sehr gut angenommen werden. Ebenfalls ist eine Kletterwand errichtet worden, an der interessierte Jugendliche sich erproben können.

Ein besonders erfolgreiches Angebot ist der „Nachtsport“ für 15 bis 27-jährige, der in Kooperation mit einem Sportverein im Zwei-Wochen-Rhythmus durchschnittlich 20-25 Jugendliche anspricht.

Seit Frühjahr 2014 ist ein Bauwagen, der von Jugendlichen umgebaut und gestaltet wurde, als mobiler Treffpunkt im Einsatz.

Anregungen und Unterstützungsbedarfe aus der fachlichen Diskussion der VertreterInnen der Jugendsozialarbeit

- Strukturierte, bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Übergangs Schule-Beruf unter Einbezug des landesweiten Übergangssystems „Kein Abschluss ohne Anschluss“ („KAoA“).
- Strukturierte, bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit unter Berücksichtigung der sich verändernden Schullandschaft in Rheda-Wiedenbrück.
- Entwicklung von Angeboten für besondere Zielgruppen:
 - a) Schulumüde/Schulverweigerer (Jugendwerkstatt),
 - b) Junge Menschen zwischen 18 und 21 Jahren, die durch die häusliche Situation nicht in der Lage sind, ihren Schulabschluss oder ihren Ausbildungsabschluss zu erreichen (Jugendwohnen).

2.5 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Innerhalb des gesamten Feldes des Kinder- und Jugendschutzes werden grundsätzlich drei Ebenen unterschieden, von denen der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ein Tätigkeitsfeld ausmacht:

- Der gesetzliche Kinder- und Jugendschutz ist kontrollierend - eingreifend in verschiedenen Gesetzen geregelt. Zuständig ist hier nicht die Jugendhilfe, sondern sind u.a. die Ordnungsbehörden.
- Der strukturelle Kinder- und Jugendschutz umfasst diejenigen Aktivitäten und Maßnahmen der Jugendhilfe, die auf positive Lebensbedingungen junger Menschen abzielen sowie Gefährdungspotenzialen entgegenwirken.
- Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz zielt auf die Stärkung und Unterstützung junger Menschen ab.

In einer Welt gesellschaftlichen, sozialen und technologischen Wandels brauchen junge Menschen Orientierung und Unterstützung. Sie werden schon früh mit einer Welt konfrontiert, die bunt, vielfältig, schnelllebig und global ist.

Mit der Vielfalt der Einflüsse und Eindrücke und damit einhergehender potentieller Risiken sind auch die Aufgaben des Kinder- und Jugendschutzes vielschichtiger und komplexer geworden.

Beim erzieherischen Kinder- und Jugendschutz geht es nur im ersten Schritt um das „Fernhalten“ junger Menschen von gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen. Kinder und Jugendliche sollen vielmehr darüber hinaus befähigt sein und werden, sich selbst vor gefährdenden Einflüssen zu schützen. Sie sollen zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortung sowie Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen geführt werden.

Das Hauptaugenmerk im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz liegt neben der Stärkung und Unterstützung von jungen Menschen ganz besonders auf dem Dialog mit Eltern und Familien, mit den ehrenamtlich und hauptberuflich Tätigen in der Kinder- und Jugendarbeit, den Fachkräften in der Jugendhilfe, den Schulen, der Polizei und den Ordnungsbehörden.

Entscheidend ist auch, den Dialog über Kinder- und Jugendschutz in der Öffentlichkeit zu verankern. Gemeinsam mit allen Beteiligten und Verantwortlichen sollte eine Kultur des Hinschauens, des respektvollen und wertschätzenden Umgangs und der aktiven Positionierung für einen effektiven Schutz für Kinder und Jugendliche in unserer Gesellschaft gelingen.

Infrastruktur in Rheda-Wiedenbrück

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz findet immer dort statt, wo Kinder und Jugendliche die Möglichkeit haben, zu selbstbewussten, eigenverantwortlichen und starken Persönlichkeiten heranzuwachsen, da dies die Voraussetzung für die jungen Menschen ist, Gefährdungssituationen zu vermeiden. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz braucht demnach eine Umwelt, Einrichtungen, Institutionen und Unterstützungssysteme, die es Kindern, Jugendlichen und ihren Familien ermöglichen, sich dahin zu entwickeln.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz in Rheda-Wiedenbrück findet an vielen Orten und in vielen Einrichtungen statt:

- in den Kindertageseinrichtungen,
- in den Schulen,
- in den Vereinen und Verbänden,
- in den Jugendhäusern und Jugendzentren,
- im Stadt- Familienzentrum und in den Kindertageseinrichtungen/ Familienzentren NRW,
- in den Beratungsstellen,
- bei der Polizei und
- in den unterschiedlichen Fachbereichen der Stadtverwaltung.

So vielfältig wie die Einrichtungen und Institutionen sind auch die Ansätze des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und dessen Fördermodalitäten in der Stadt Rheda-Wiedenbrück.

Einen Überblick über die vielfältigen Aktivitäten der Institutionen und Einrichtungen zur Stärkung der Erziehungskompetenz finden sich in der Broschüre der „Elternschule“. Die „Elternschule Rheda-Wiedenbrück und Langenberg“ ist ein Kooperationsprojekt der Bürgerstiftung Rheda-Wiedenbrück, der Stadt Rheda-Wiedenbrück, der Gemeinde Langenberg, der Abteilung Jugend, Familie und Sozialer Dienst des Kreises Gütersloh sowie des Caritasverbandes für den Kreis Gütersloh e.V. mit den Stadt-Familienzentrum Rheda-Wiedenbrück und dem Kreis- Familienzentrum Langenberg, die 2008 ins Leben gerufen wurde. Hintergrund der „Elternschule“ war der Gedanke, die vielfältigen Aktivitäten der verschiedenen Institutionen und Einrichtungen im Bereich der Schulung von Eltern auf einer gemeinsamen „Plattform“ sichtbar zu machen und damit auch den Zugang für Eltern zu erleichtern.

Kooperationspartner der Elternschule Rheda-Wiedenbrück sind z.B. Kindertageseinrichtungen/ Familienzentren NRW, Schulen und außerschulische Bildungsträger.

Die Koordination und Erstellung der Broschüre „Elternschule“ hat der Caritasverband für den Kreis Gütersloh e.V. übernommen. Die Druckkosten werden mit einer Pauschale über die Kinder- und Jugendförderung anteilig gefördert.

Aktivitäten des Fachbereichs Jugend, Bildung und Sport

Der Fachbereich Jugend, Bildung und Sport hat ein Rahmenkonzept zur Ausgestaltung des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in der Abteilung Jugendförderung erarbeitet.

Das Konzept beinhaltet folgende Module:

	Zielgruppen	Angebote
Projekte, Projektwochen und Unterrichtseinheiten in Kooperation mit der Schulsozialarbeit und freien Trägern	SchülerInnen, pädagogische Fachkräfte	Organisation und Finanzierung geeigneter Angebote in den Einrichtungen durch den Fachbereich
Fachberatung durch den Fachbereich	pädagogische Fachkräfte, Eltern	Auf Anfrage durch den Fachbereich
Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote, Fachtagungen, Seminare, Informationsveranstaltungen	Eltern, Multiplikatoren, päd. Fachkräfte	Organisation und Durchführung durch den Fachbereich
Serviceleistungen	Eltern, pädagogische Fachkräfte, Multiplikatoren	Bereitstellung und Finanzierung von Informationsmaterial, Bereitstellung einer Referentenliste
Öffentlichkeitsarbeit	BürgerInnen, Politik Verwaltung	Pressearbeit durch den Fachbereich

Anregungen und Unterstützungsbedarfe aus der fachlichen Diskussion der VertreterInnen des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz

- Unterstützung bei der Vernetzung der verschiedenen Akteure
- Entwicklung eines Öffentlichkeitsarbeitskonzeptes, um die Themen des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes regelmäßig zu kommunizieren.
- Bereitstellung und Pflege einer ReferentInnenpools zu Themen des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

3. Zusammenfassung der Handlungsbedarfe, die sich aus der fachlichen Diskussion mit den VertreterInnen der vier Handlungsfelder der Kinder- und Jugendarbeit ergeben:

Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit

- Anpassung der finanziellen Förderung von Maßnahmen nach dem Kinder- und Jugendförderplan wie Erholungsfreizeiten, Internationale Jugendbegegnungen, Bildungsmaßnahmen, Besuch kultureller Veranstaltungen und Jugendleiterschulungen im Hinblick auf :
 - a) das Verhältnis der Teilnehmerzahl zur Anzahl der geförderten Betreuer,
 - b) Höhe der Tagessätze für Teilnehmer und Betreuer.
- Unterstützung der Gründung eines Stadtjugendringes zur gemeinsamen Interessenwahrnehmung auf Stadtebene und zur Nutzung von Synergieeffekten z.B. bei der Planung und Durchführung von Freizeiten.
- Unterstützung bei der Gewinnung von Ehrenamtlichen für die verbandliche Arbeit . Hier wird die Organisation eines „Tages der Jugendverbandsarbeit“ zur Darstellung der Vielfalt und zur Wertschätzung der Arbeit als hilfreich angesehen.
- Anschaffung und Ausleihe eines Spielgerätepools für Aktivitäten der (kleineren) Vereine.

Offene Kinder- und Jugendarbeit

- Wiederbesetzung der 3. Fachkraftstelle für den Ortsteil Rheda, die durch die Schließung des Schnitkerhauses nicht besetzt ist.
- Anpassung der finanziellen Förderung von Maßnahmen nach dem Kinder- und Jugendförderplan wie Erholungsfreizeiten, Internationale Jugendbegegnungen, Bildungsmaßnahmen, Besuch kultureller Veranstaltungen und Jugendleiterschulungen im Hinblick auf :
 - a) das Verhältnis der Teilnehmerzahl zur Anzahl der geförderten Betreuer,
 - b) Höhe der Tagessätze für Teilnehmer und Betreuer.
- Erhalt der Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und Unterstützung bei der Weiterentwicklung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit vor dem Hintergrund der Veränderungen in der Schullandschaft in Rheda-Wiedenbrück.
- Öffentliche Wahrnehmung und Wertschätzung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.
- Unterstützung der Kooperation der Jugendhäuser im Stadtgebiet.

Jugendsozialarbeit

- Strukturierte, bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Übergangs Schule-Beruf unter Einbezug des landesweiten Übergangssystems „Kein Abschluss ohne Anschluss“ („KAoA“)..
- Strukturierte, bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit unter Berücksichtigung der sich verändernden Schullandschaft in Rheda-Wiedenbrück.
- Entwicklung von Angeboten für besondere Zielgruppen:
 - a) Schulumüde/Schulverweigerer (Jugendwerkstatt)
 - b) Junger Menschen zwischen 18 und 21 Jahren, die durch die häusliche Situation nicht in der Lage sind, ihren Schulabschluss oder ihren Ausbildungsabschluss zu erreichen (Jugendwohnen).

Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz

- Unterstützung bei der Vernetzung der verschiedenen Akteure.
- Entwicklung eines Öffentlichkeitsarbeitskonzeptes, um die Themen des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes regelmäßig zu kommunizieren.
- Bereitstellung und Pflege eines ReferentInnenpools zu Themen des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

4. Förderbestimmungen

4.1 Allgemeine Förderbestimmungen

4.1.1 Grundsätze

(1) Diese Richtlinien sind Grundsätze im Sinne des § 21 der Gemeindeordnung sowie des § 71 des SGB VIII und des § 15 KJFöG NRW, die für den Fachbereich Jugend, Bildung und Sport verbindlich sind.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderung besteht nicht. Zuschüsse werden nach diesen Richtlinien im Rahmen der durch den Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt.

(3) Durch Zuschüsse des Bundes, des Landes, des Kreises und der Stadt dürfen nicht mehr als 75 % der Gesamtkosten einer Maßnahme gedeckt sein. Der Zuschuss der Stadt wird gegebenenfalls gekürzt.

(4) Zuschüsse werden nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass der Träger die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet und eine sachgerechte, wirtschaftliche und zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse sichergestellt ist.

(5) Zuschüsse werden nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass der Träger die „Vereinbarung über die Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII und dem Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII“ mit der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Fachbereich Jugend, Bildung und Sport abgeschlossen hat. (s. Beschluss des JHA der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 04.02.2014).

(6) Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen, sportlichen oder verbandsinternen Zwecken dienen, können nach diesen Richtlinien nicht gefördert werden.

(7) Erste-Hilfe-Kurse und Rettungsschwimmerausbildungen werden nur im Rahmen einer Maßnahme gemäß Ziffer 4.3.1 Kinder- und Jugendförderplan gefördert.

(8) In begründeten Ausnahmefällen bleibt es dem Jugendhilfeausschuss vorbehalten, abweichend von den Richtlinien zu entscheiden.

(9) Zuschüsse können nur gewährt werden für:

- Veranstaltungen, an denen überwiegend Personen im förderungsfähigen Alter teilnehmen.
- VeranstaltungsteilnehmerInnen aus der Stadt Rheda-Wiedenbrück
- GruppenleiterInnen, wenn die nach dem Kinder- und Jugendförderplan förderungsfähige Mindestteilnehmerzahl der entsprechenden Maßnahme erreicht ist
- Einrichtungen in der Stadt Rheda-Wiedenbrück, die überwiegend Kindern und Jugendlichen aus der Stadt Rheda-Wiedenbrück dienen.
- Zusätzlich können für eine teilnehmende Person mit Behinderung, die für die Teilnahme an einer Maßnahme eine Begleitperson benötigt, diese auch gefördert werden.
- TeilnehmerInnen können bei der Zuschussgewährung nur insoweit berücksichtigt werden, als dies in den einzelnen Förderungsabschnitten festgelegt ist. Zuschussberechtigt sind Kinder und Jugendliche, die im laufenden Kalenderjahr (01.01. – 31.12.) das Mindestalter erreichen bzw. das Höchstalter vollenden.

4.1.2 Zuschussempfänger

(1) Zuschüsse werden den Trägern der freien Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII) gewährt.

- Jugendinitiativen
- Jugendverbände und alle eingetragenen gemeinnützigen Vereine
- die Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts
- Juristische Personen, deren Zweck es ist, die Jugendhilfe zu fördern

(2) Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften, die nicht auf Landesebene nach den Richtlinien des Landesjugendplanes anerkannt sind, bedürfen der Anerkennung des Fachbereichs Jugend, Bildung und Sport. Hierfür gelten folgende Grundsätze:

- Die Jugendgruppe muss Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und dieser Richtlinien erfüllen.
- Die Satzung sowie die Mitgliederliste (Name, Geburtstag und Wohnort) müssen vorgelegt werden.
- Die Zahl der Mitglieder muss mindestens 7 betragen. Das Alter der Mitglieder soll zwischen 6 - 27 Jahren liegen.
- Die Jugendgruppe muss mindestens 3 Jahre Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe nachweisen.
- Soweit die Jugendgruppe einem Erwachsenen-Verband angehört, muss ihr satzungsmäßig das Recht auf eigene Gestaltung ihres Gruppenlebens garantiert sein.

(3) Zuschüsse werden auch Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden gewährt.

(4) Einzelpersonen, die nicht organisiert sind und sich an Maßnahmen der unter Ziffer Abs. 1 und Abs. 3 aufgeführten Träger beteiligen, können ebenfalls Zuschüsse gewährt werden.

(5) Initiativgruppen können gefördert werden, wenn sie Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes leisten und die Gewähr dafür bieten, dass die Zuschüsse sachgerecht, wirtschaftlich und zweckentsprechend verwendet werden.

4.1.3 Antragsverfahren

(1) Anträge sind grundsätzlich vor Beginn der Vorhaben (mind. zwei Wochen) zu stellen. Dies ist auch per E-Mail möglich (download: www.rheda-wiedenbrueck.de). Für die Antragstellung sind die Vordrucke des Fachbereichs Jugend, Bildung und Sport zu verwenden.

(2) Anträge sind ausreichend zu begründen, zweckdienliche Unterlagen sind beizufügen. Der Antrag muss Aufschluss darüber geben, ob und welche Zuschüsse von dritter Seite gewährt werden. Außerdem muss aus dem Antrag hervorgehen, welcher Anteil der Gesamtkosten durch den Zuschuss gedeckt werden soll.

(3) Beträgt der beantragte Zuschuss bei den Ziffern 4.2.1 bis 4.3.1 weniger als 25 €, erfolgt keine Förderung (Bagatellgrenze).

4.1.4 Voranmeldung für Investitionsvorhaben

Bis zum **01. Juli** eines jeden Jahres sind geplante Investitionsvorhaben – Bau, Einrichtung und Instandhaltung von Jugendhäusern – für das Folgejahr anzumelden, damit hierfür Mittel im Haushaltsplan vorgesehen werden können. In der Anmeldung sollten die notwendigen Angaben für die Berechnung der Zuschüsse enthalten sein.

4.1.5 Verwendungsnachweis

Die Verwendung eines Zuschusses ist bis zu dem Zeitpunkt nachzuweisen, der im Vor-/Bewilligungsbescheid angegeben ist. Der Nachweis ist vollständig und schriftlich mit rechtsgültiger Unterschrift des Trägers einzureichen. Er muss enthalten:

(1) bei Förderung einer Veranstaltung:

- Angaben über die Dauer der Veranstaltung,
- die Teilnehmerliste mit Unterschriften,
- eine Aufstellung über die Finanzierung der Maßnahme (Einnahmen und Ausgaben),
- Angaben über Zuwendungen von dritter Stelle.

(2) bei Förderung einer Einrichtung:

- einen sachlichen Bericht mit der Bestätigung, dass das Vorhaben entsprechend den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen ausgeführt worden ist,
- eine durch Unterlagen belegte Aufstellung über die Gesamtausgaben,
- Angaben über Zuwendungen von dritter Seite.

(3) Die Verwaltung des Fachbereichs Jugend, Bildung und Sport behält sich eine Überprüfung der bezuschussten Maßnahmen und Einrichtungen vor.

4.2 Maßnahmen

4.2.1 Erholungsfreizeiten

Die Freizeitmaßnahmen sollen den Kindern und Jugendlichen zur Erholung dienen und ihr verantwortliches Handeln in unserer Gesellschaft fördern. Dazu sollen die Maßnahmen den Kindern und Jugendlichen Gelegenheit geben, im Gruppenleben Kontakte zu finden und entsprechende Erfahrungen zu sammeln.

- (1) Altersgrenze: 6 - 27 Jahre,
über 18 Jahre alte TeilnehmerInnen jedoch nur, soweit sie in Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung stehen oder diesem Personenkreis finanziell gleichzustellen sind (z. B. Bundesfreiwilligendienstler, Arbeitslose).
- (2) Teilnehmerzahl: Mindestens 5.
Auf jede angefangene Zahl von 5 TeilnehmerInnen kann ein/e mindestens 18 Jahre alte/r GruppenleiterIn berücksichtigt werden, bei gemischten Gruppen zusätzlich ein/e HelferIn.
- (3) Dauer der Maßnahme: 3 - 22 Tage
- (4) Zuschüsse: Je Tag und TeilnehmerIn 3,00 €
Je Tag und GruppenleiterIn 7,00 €
An- und Abreisetag = 1 Tag
- (5) Antragsverfahren: Der Zuschuss ist mit Vordruck zu beantragen.

4.2.2 Internationale Jugendbegegnungen

Die Veranstaltungen im In- und Ausland müssen eine echte Begegnung mit Kindern und Jugendlichen anderer Länder gewährleisten. Sie müssen gründlich vorbereitet sein und unter sachkundiger Leitung stehen.

Es muss ein zwischen den Partnern vereinbartes Programm vorliegen, das neben persönlichkeits- und gemeinschaftsbildenden Veranstaltungen genügend Zeit zum Kennenlernen der Lebensverhältnisse des Gastlandes lässt.

Die TeilnehmerInnen sollen über die Verhältnisse im Partnerland ausreichend unterrichtet sein.

Jede Veranstaltung soll gemeinsam ausgewertet, alle Möglichkeiten einer Vertiefung der partnerschaftlichen Kontakte sollen genutzt werden.

Es können nicht gefördert werden:

Veranstaltungen, die überwiegend der Erholung, Besichtigung des Landes, parteipolitischen, religiösen oder sportlichen Zwecken dienen

Veranstaltungen, die in Verbindung mit Feriengesellschaften oder Reisebüros oder als Omnibusfahrten mit nur kurzfristiger Begegnungsmöglichkeit durchgeführt werden.

- (1) Altersgrenze: 10 - 27 Jahre
- (2) Teilnehmerzahl: Mindestens 5 (mindestens 4 bei Maßnahmen mit Entwicklungsländern).
Auf jede angefangene Zahl von 5 TeilnehmerInnen kann ein/e mindestens 18 Jahre alte/r GruppenleiterIn berücksichtigt werden, bei gemischten Gruppen zusätzlich ein/e HelferIn.
- (3) Dauer der Maßnahme: 6 - 22 Tage
- (4) Zuschüsse: Je Tag und TeilnehmerIn 5,00 €
Je Tag und GruppenleiterIn 8,00 €
An- und Abreisetag = 1 Tag
Bei Jugendbegegnungen im Ausland werden Zuschüsse nur für TeilnehmerInnen aus der Stadt Rheda-Wiedenbrück, bei Jugendbegegnungen im Inland nur für die ausländischen TeilnehmerInnen gewährt.
- (5) Antragsverfahren: Der Zuschuss ist mit Vordruck zu beantragen.
Mit dem Antrag ist ein Programm, ein Bericht über die Vorbereitung der TeilnehmerInnen sowie eine Kopie der Einladung der ausländischen Gruppe einzureichen.

4.2.3 Sonderzuschuss für Kinder und Jugendliche zum TeilnehmerInnenbeitrag für Ferienfahrten

Für Maßnahmen, die nach Ziffer 4.2.1. und 4.2.2. des Kinder- und Jugendförderplanes förderungsfähig sind, kann im Einzelfall ein Sonderzuschuss gewährt werden. Des Weiteren kann für Familienfreizeiten, die von anerkannten Trägern gemäß Ziffer 4.1.2 KJFöP durchgeführt werden, auch ein Sonderzuschuss gewährt werden. Der Sonderzuschuss soll Kindern und Jugendlichen die Teilnahme an Ferienfahrten ermöglichen, wenn die Familie trotz der pauschalen Zuschüsse nicht in der Lage ist, den Eigenanteil aufzubringen. Voraussetzung ist, dass die Maßnahme aus pädagogischer Sicht sinnvoll und notwendig ist. Dieses wird vorab durch den/die örtlich zuständige/n SozialarbeiterIn des Fachbereiches Jugend, Bildung und Sport geprüft.

- (1) Altersgrenze: 0 bis 17 Jahre
- (2) Dauer der Maßnahme: 3 – 22 Tage
- (3) Zuschüsse: Je Tag und TeilnehmerIn 15,00 €
(maximal 75 % des Teilnehmerbeitrages, Ziffer 4.1.1. Abs. 3 des Kinder- und Jugendförderplanes gilt nicht)
An- und Abreisetag = 1 Tag

Es werden max. 21 Tage pro Kalenderjahr/TeilnehmerIn gefördert.

- (4) Förderungsvoraussetzungen: Der Zuschuss wird gewährt,
- wenn das Einkommen der Eltern die Werte der gültigen Einkommenstabelle des Fachbereichs Jugend, Bildung und Sport nicht übersteigt,
 - wenn die Familie öffentliche Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II oder SGB XII erhält.

(5) Antragsverfahren

Der Zuschuss ist vom Träger der Maßnahme gemeinsam mit den Eltern mit Vordruck zu beantragen.

Der Zuschuss wird an den Träger der Maßnahme ausgezahlt. Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- Bescheinigung des Arbeitgebers über die Höhe des Nettoerwerbseinkommens der letzten 12 Monate bzw. Verdienstabrechnung der letzten 12 Monate,
- Nachweis über die Höhe des monatlichen Kindergeldes,
- Steuerbescheid des Vorjahres,
- Nachweis über sonstige Einkünfte (Unterhaltszahlungen, Renten, Arbeitslosengeld, Krankengeld usw.).

SGB II- Hilfeempfänger haben lediglich den letzten Leistungsbescheid vorzulegen.

Außerdem ist die Stellungnahme der/des zuständigen SozialarbeiterIn des Fachbereichs Jugend, Bildung und Sport erforderlich.

4.2.4 Bildungsmaßnahmen

Maßnahmen, die der Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen dienen und sie auf eine selbstbestimmte und gesellschaftlich mitverantwortliche Lebensführung vorbereiten, werden gefördert. Zuschüsse werden insbesondere gewährt zu Kursen, Projekten und Veranstaltungen bzgl.

- Freizeitgestaltung (Musik, Spiel/Sport, Tanz, Fotografie, Medien, Literatur, Kochen, Werken, Kunst und Kultur),
- Abenteuer- und Erlebnispädagogik,
- Geschlechtsspezifischer Jugendarbeit,
- Berufsfindung und Berufsausbildung,
- Erziehungs- und Generationsfragen,
- Gesellschaftspolitischer und staatsbürgerlicher Fragen,
- Umweltfragen,
- Interkultureller Kinder- und Jugendarbeit,
- Zusammenleben mit behinderten Menschen,
- anderer aktueller Themen der Kinder- und Jugendarbeit.

- (1) Altersgrenze: 6 - 27 Jahre,
über 18 Jahre alte TeilnehmerInnen jedoch nur, soweit sie in Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung stehen oder diesem Personenkreis finanziell gleichzustellen sind (z.B. Bundesfreiwilligendienstler, Arbeitslose)
- (2) Teilnehmerzahl: Mindestens 5
bei gleich bleibendem TeilnehmerInnenkreis.
Auf jede angefangene Zahl von 5 TeilnehmerInnen kann ein/e mindestens 18 Jahre alte/r GruppenleiterIn berücksichtigt werden.
- (3) Dauer der Maßnahme: Mindestens 1 Tag (täglich 5 Zeitstunden)
oder 3 Vormittage/Nachmittage/Abende (je 2,5 Zeitstunden).
Kurse/Projekte/Veranstaltungen eines Bildungsthemas müssen innerhalb von 3 Monaten stattfinden.
- (4) Zuschüsse:
- | | |
|---|--------|
| Tageslehrgänge je Tag und TeilnehmerIn | 4,00 € |
| bei Übernachtung zusätzlich je Nacht und TeilnehmerIn | 4,00 € |
| Vorm./-Nachm.-/Abendlehrgänge je TeilnehmerIn | 2,00 € |
- Für Honorare der ReferentInnen wird ein Zuschuss von 50 % bis zu höchstens 100,00 € gewährt.
- (5) Antragsverfahren: Der Zuschuss ist mit Vordruck zu beantragen.
Mit dem Antrag ist ein Programm mit detaillierten Zeitangaben einzureichen.

4.2.5 Kinder- und Jugendveranstaltungen

Es werden Veranstaltungen/Projekte gefördert, deren Programm in der Regel von und mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gestaltet wird.

Insbesondere werden gefördert:

- Kulturveranstaltungen für und von Kindern und Jugendlichen,
- Kinder und Jugendtheater,
- Öffentliche Kinder- und Jugendtage,
- Erlebnispädagogische Maßnahmen.

Vereinsfeiern, Karnevalsfeste, Gruppenstunden und Discos sind von der Förderung ausgenommen.

- (1) Altersgrenze: 6 - 27 Jahre
- (2) Teilnehmerzahl: Mindestens 20
- (3) Zuschüsse: 25 % der förderungsfähigen Gesamtkosten, höchstens jedoch 800,00 €
- (4) Antragsverfahren: Der Zuschuss ist mit Vordruck zu beantragen. Mit dem Antrag ist ein Programm einzureichen.

4.2.6 Besuch kultureller Veranstaltungen

Für den Besuch kultureller Veranstaltungen durch Kinder- und Jugendgruppen werden Zuschüsse gewährt. Gefördert wird insbesondere der Besuch von

- Theater- und Konzertveranstaltungen, Musicals,
- Kunstausstellungen, Kleinkunstveranstaltungen,
- Museen.

Besuche von Freizeit- und Vergnügungsveranstaltungen (z.B. Erlebnisbäder, Freizeitparks) sind von der Förderung ausgenommen.

- (1) Altersgrenze: 6 - 27 Jahre, über 18 Jahre alte TeilnehmerInnen jedoch nur, soweit sie in Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung stehen oder diesem Personenkreis finanziell gleichzustellen sind (z. B. Bundesfreiwilligendienstler, Arbeitslose).
- (2) Teilnehmerzahl: mindestens 5. Auf jede angefangene Zahl von 5 TeilnehmerInnen kann ein/e mindestens 18 Jahre alte/r GruppenleiterIn berücksichtigt werden.
- (3) Zuschüsse: 25 % der Eintrittskosten einer mittleren Platzgruppe sowie der Fahrkosten (Entfernung bis zu 200 km) höchstens jedoch 500,00 €
- (4) Antragsverfahren: Der Zuschuss ist mit Vordruck zu beantragen. Mit dem Antrag ist ein Programm einzureichen.

4.3 Förderung des Ehrenamtes

4.3.1 Lehrgänge für JugendleiterInnen

In der Jugendarbeit von Verbänden, Institutionen und Einrichtungen werden ausgebildete ehrenamtliche Mitarbeiter eingesetzt. Voraussetzung für den verantwortlichen Einsatz sind persönliche Eignung, bewährtes praktisches Engagement in der Arbeit mit jungen Menschen und die Ausbildung zum/ zur JugendleiterIn. Deshalb werden Zuschüsse mit dem Ziel gezahlt, ehrenamtlich pädagogisch tätigen MitarbeiterInnen Kenntnisse als Grundlage für eine qualifizierte Kinder- und Jugendarbeit zu vermitteln.

Es werden Lehrgänge gefördert, die Einführung und Vertiefung in folgende Gebiete geben:

- Pädagogische, soziologische und psychologische Grundlagen im Kindes- und Jugendalter (z. B. Leitungsstile und –verhalten, Rollenverhalten, Gruppenpädagogik, Entwicklungsphasen, Umgang mit Konfliktsituationen, Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen),
- Rechts- und Versicherungsfragen (z. B. Aufsichtspflicht, Jugendschutz, Haftungsrecht, Sexualstrafrecht, weiterführende praxisrelevante Rechtsbestimmungen, Kinderschutz),
- Planung und Durchführung von Maßnahmen, Methoden der Gruppen- und Projektarbeit, Planung und Durchführung von Veranstaltungen, Offene Kinder- und Jugendarbeit,
- sonstige Themen (z. B. Förderpraxis und –richtlinien, Medien und Materialien in der Kinder- und Jugendarbeit, Teamarbeit und trägerspezifische Inhalte).

Die JugendleiterInnenausbildung muss alle vorgenannten Themengebiete enthalten.

- (1) Altersgrenze: Lehrgänge ab 14 Jahre
JugendleiterInnenausbildung ab 15 Jahre
- (2) Teilnehmerzahl: Mindestens 5 bei gleich bleibendem TeilnehmerInnenkreis.
Auf jede angefangene Zahl von 5 TeilnehmerInnen kann ein/e mindestens 18 Jahre alte/r GruppenleiterIn berücksichtigt werden, bei gemischten Gruppen zusätzlich ein/e LeiterIn.
- (3) Dauer: Lehrgänge: mind. 1 Tag (tägl. 5 Zeitstunden) oder 2 Vormittage/Nachmittage/Abende (je 2,5 Zeitstunden).
Jugendleiterausbildung: mind. 25 Zeitstunden.
Lehrgänge einer Bildungsreihe müssen innerhalb von 3 Monaten stattfinden.
- (4) Zuschüsse:
- | | |
|---|--------|
| Tageslehrgänge je Tag und TeilnehmerIn | 6,00 € |
| bei Übernachtung zusätzlich je Nacht und TeilnehmerIn | 5,00 € |
| Vorm.-/Nachm.-/Abendlehrgänge je TeilnehmerIn | 3,00 € |
- Für Honorare der ReferentInnen wird ein Zuschuss von 50 % bis zu höchstens 100,00 € gewährt.
- (5) Antragsverfahren: Der Zuschuss ist mit Vordruck zu beantragen.
Mit dem Antrag ist ein Programm mit detaillierten Zeitangaben einzureichen.

4.3.2 JugendleiterInnencard (JuLeiCa)

Anerkannte und in der Kinder - und Jugendarbeit tätige JugendleiterInnen und MitarbeiterInnen in der Kinder- und Jugendarbeit erhalten auf Antrag eine JugendleiterInnencard. Sie ist 3 Jahre gültig. Das Mindestalter beträgt 16 Jahre.

4.3.3 JugendleiterInnenpauschale

Anerkannte und im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Jugend, Bildung und Sport tätige JugendleiterInnen und MitarbeiterInnen der Kinder- und Jugendarbeit erhalten jährlich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel eine Jugendleiter-Pauschale von 75,00 €.

(1) Die Pauschale können nur solche GruppenleiterInnen und MitarbeiterInnen in der Kinder- und Jugendarbeit erhalten, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Mindestalter 16 Jahre,
- Nachweis der praktischen Erfahrung und der regelmäßigen Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit,
- Nachweis über die Teilnahme an einer JugendleiterInnenausbildung gemäß Ziffer 4.3.1. Alle 3 Jahre ist eine „Auffrischung“ in Form einer Fortbildung nachzuweisen (5 Zeitstunden),
- Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs in Erster Hilfe (8 Doppelstunden). alle 3 Jahre sind die Kenntnisse durch einen Trainingskurs (4 Doppelstunden) aufzufrischen und nachzuweisen,
- Nachweis über die Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses beim freien Träger;
- bei JugendleiterInnen und MitarbeiterInnen, die aufgrund ihrer beruflichen Ausbildung ihre Befähigung als JugendleiterIn nachgewiesen haben, kann auf den Nachweis der JugendleiterInnenausbildung verzichtet werden.

(2) Die Pauschale ist mit Vordruck und den vollständigen Unterlagen bis zum 31.10. eines jeden Jahres zu beantragen.

4.3.4 Ausstellung eines Zertifikates

Ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätige JugendleiterInnen und ehrenamtliche MitarbeiterInnen in der Kinder- und Jugendarbeit können unabhängig von Ziffer 4.3.2 und 4.3.3. ein Zertifikat erhalten (z.B. bei Beendigung der Tätigkeit, für Bewerbungen)

(1) Das Zertifikat können nur solche GruppenleiterInnen und MitarbeiterInnen erhalten, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Mindestalter 16 Jahre,
- Wohnsitz im Zuständigkeitsgebiet des Fachbereichs Jugend, Bildung und Sport,
- Nachweis über Dauer und Umfang der Tätigkeit und Bestätigung durch den zuständigen Spitzenverband.

(2) Das Zertifikat ist mit Vordruck zu beantragen.

4.4 Einrichtungen

Jugendhäuser sind Einrichtungen, die für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene – gleich ob organisiert oder nicht organisiert - in ihrem Einzugsbereich, entsprechend der örtlichen Bedingungen und Gegebenheiten, ein differenziertes Angebot zur Freizeitgestaltung und Bildungsarbeit bereithalten. Folgende anerkannte Jugendhäuser im Bereich des Fachbereichs Jugend, Bildung und Sport werden gefördert:

(1) Häuser der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Der Umfang der personellen Besetzung – grundsätzlich durch SozialarbeiterInnen oder SozialpädagogInnen mit dem Abschluss eines Diploms beziehungsweise mit dem Abschluss des Bachelors/ Masters of Arts – ist mit dem Fachbereich Jugend, Bildung und Sport abzustimmen. Die Beteiligung der Jugendhäuser am Wirksamkeitsdialog ist Fördervoraussetzung. Die Betriebszeiten sind mit dem Fachbereich Jugend, Bildung und Sport abzustimmen. Hierbei soll das Verhältnis von Primärtätigkeiten (= direkte pädagogische Arbeit) zu Sekundärtätigkeiten (= Netzwerkarbeit, Vor- und Nachbereitungszeit, Verwaltungstätigkeiten) wie folgt sein:

	Primärtätigkeit	Sekundärtätigkeit
bis zu 1,0 Fachkraft	mindestens 50%	maximal 50%
bis zu 2,0 Fachkraft	mindestens 70% je Fachkraft	maximal 30%

Häuser der Offenen Kinder- und Jugendarbeit werden vom Fachbereich Jugend, Bildung und Sport anerkannt.

(2) Häuser der Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit

Die Jugendverbandshäuser dienen der Freizeit- und Bildungsarbeit für die verbandliche und nicht organisierte Kinder- und Jugendarbeit. Sie stehen hierfür wöchentlich an mindestens 3 Tagen zur Verfügung. Das Raumprogramm sollte ausreichend differenziert sein und den örtlichen Bedürfnissen der Kinder- und Jugendarbeit gerecht werden. Die gleichen Bedingungen gelten für die zur Kinder- und Jugendarbeit mitbenutzten Mehrzweckbauten. Häuser der Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit werden vom Fachbereich Jugend, Bildung und Sport anerkannt.

4.4.1 Bau und Einrichtung von Jugendhäusern

(1) Zuschüsse werden gewährt für Jugendhäuser:

- Bau und Einrichtung,
- Umbau, Erweiterung und bauliche Instandhaltung sowie Ergänzung der Einrichtung.

(2) Voraussetzung für die Förderung:

- Zuschussberechtigt sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe,
- für die geplante Investitionsmaßnahme muss ein begründeter Bedarf vorliegen. Zu prüfen ist nicht nur, ob eine ausreichende Ausnutzung auf die Dauer gesichert erscheint, zu prüfen ist auch, ob der Bedarf durch Inanspruchnahme sonstiger örtlicher oder benachbarter Einrichtungen gedeckt werden kann. Zu prüfen ist ferner, ob Offene Kinder- und Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit in einem den örtlichen Bedürfnissen entsprechenden Verhältnis zur Geltung kommen,
- die gesamte Finanzierung von Bau und Einrichtung ist gesichert,
- die Unterhaltung des Jugendhauses ist gewährleistet,
- das Vorhaben ist mit der Stadt, sollte sie nicht selbst Träger sein, erörtert worden.

(3) Zuschüsse

Zu den Bau- und Einrichtungskosten von Häusern der Offenen und der Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit sowie von Jugendbildungsstätten wird ein Zuschuss bis zu 25 % der Kosten gewährt.

Bei der Förderung von Mehrzweckbauten ist der Zuschuss anteilig nach den auf den Jugendbereich entfallenden Bau- und Einrichtungskosten zu berechnen.

Beträgt der beantragte Zuschuss weniger als 50,00 € erfolgt keine Förderung (Bagatellgrenze).

Beträgt der beantragte Zuschuss im Einzelfall mehr als 5.000,00 €, so ist der Antrag dem Jugendhilfeausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Antragsverfahren:

Der Zuschuss ist mit Vordruck zu beantragen. (Frist siehe Ziffer 4.1.3 und 4.1.4). Für alle Vorhaben ist ein Antrag mit Angaben über die Kosten der Finanzierung einzureichen. Außerdem müssen bei Baumaßnahmen ein Lageplan und Bauzeichnungen vorgelegt werden.

Die Vergabegrundsätze der Stadt Rheda-Wiedenbrück sind zu beachten.

4.4.2 Unterhaltung von Jugendhäusern

(1) Zu den Betriebskosten für Häuser der Offenen Kinder- und Jugendarbeit wird ein Zuschuss gewährt:

- zu den Personalkosten in Höhe von 100 % der Aufwendungen für anerkannte hauptberufliche Fachkräfte – grundsätzlich SozialarbeiterInnen oder SozialpädagogInnen mit dem Abschluss eines Diploms beziehungsweise mit dem Abschluss des Bachelors/ Masters of Arts –
- zum pädagogischen Etat in Höhe von 100 % der förderungsfähigen Kosten: bis 1,0 Fachkraftstellen bis zu 13.000,00 €, bis 2,0 Fachkraftstellen bis zu 15.000,00 €.

Der pädagogische Etat von Jugendhäusern mit einer anerkannten „Außenstelle“ wird um 5.000 € aufgestockt.

Ein Zuschuss gem. Ziffer 4.2.4 bis 4.2.5 ist nicht möglich, da eine Pauschalfinanzierung über den pädagogischen Etat erfolgt.

- zu den Kosten zur Gebäudeunterhaltung (z.B. Heizung, Strom, Wasser, Reinigung) durch eine Pauschale in Höhe von bis zu 10 % der Bruttopersonalkosten.

(2) Zu den Betriebskosten für Häuser der Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit wird ein Zuschuss gewährt in Höhe von 25 % der Aufwendungen für Reinigungskräfte sowie für Miete, Reinigungsmittel, Heizung und sonstige Energie.

Der Zuschuss ist auf 700,00 € im Jahr begrenzt.

Bei der Förderung von Mehrzweckeinrichtungen ist der Zuschuss anteilig nach den auf den Jugendbereich entfallenden Betriebskosten zu berechnen.

4.4.3 Anschaffung von Geräten und Material

Gefördert werden können:

- Musikaufnahme und Musikwiedergabegeräte einschließlich Zubehör
- Fernsehgeräte, DVD-Player
- Foto- und Filmkameras
- Computer und Drucker einschließlich Zubehör
- Fotokopierer
- Erlebnispädagogisches Material
- Zelt- und Lagermaterial

Weitere Geräte und Materialien, die den aktuellen Anforderungen und Bedürfnissen der Kinder- und Jugendarbeit entsprechen, können nach Entscheidung durch den Fachbereich Jugend, Bildung und Sport in die Förderung aufgenommen werden.

(1) Zuschussberechtigt sind aus dem Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Jugend, Bildung und Sport

- die Träger von Jugendhäusern und
- der Stadtjugendring.

(2) Abweichend von 4.4.3 (1) sind Träger der Kinder- und Jugendarbeit im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Jugend, Bildung und Sport für Anträge auf Zelt- und Lagermaterial zuschussberechtigt.

(3) Zuschüsse

25 % der Kosten, höchstens 2.000,00 €

Beträgt der beantragte Zuschuss mehr als 2.000,00 €, so ist der Antrag dem Jugendhilfeausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Beträgt der beantragte Zuschuss weniger als 25,00 € erfolgt keine Förderung (Bagatellgrenze).

Der Pädagogische Etat 4.4.2 (1) darf nicht zur Deckung des Eigenanteils verwendet werden.

(4) Antragsverfahren:

Der Zuschuss ist mit Vordruck zu beantragen.

Mit dem Antrag ist ein Angebot einzureichen. Die Vergabegrundsätze der Stadt Rheda-Wiedenbrück sind zu beachten.

4.5 JugendreferentInnen bei Trägern der freien Jugendhilfe

Zu den Personalkosten der JugendreferentInnen wird – bezogen auf die anteilige Tätigkeit im Bereich des Fachbereichs Jugend, Bildung und Sport – ein Zuschuss in Höhe von 20% gewährt für

- Erzbischöfliches Generalvikariat – 39 Wochenstunden
- Kirchenkreis Gütersloh – 19,5 Wochenstunden
- Kreissportbund Gütersloh e.V. – 39 Wochenstunden

Mit dem Verwendungsnachweis ist ein Tätigkeitsbericht einzureichen.

Haben Sie Fragen zu Förderung?

AnsprechpartnerInnen:

Stadtjugendpflege

Christiane Dahlmann

05242-963596

Christiane.Dahlmann@gt-net.de

Finanzielle Förderung

Samuyel Ayiz

05242-963587

Samuyel.Ayiz@gt-net.de

Gesetzliche Grundlagen:

	8. Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)	Kinder- und Jugendfördergesetz NRW (KJFöG)
Jugendverbandsarbeit	§ 12 (1) „Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.“	§ 11 „ Jugendverbandsarbeit findet in auf Dauer angelegten und von Jugendlichen selbstorganisierten Verbänden statt. Sie trägt zur Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen bei. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse haben aufgrund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- und Jugendarbeit.“
Offene Kinder- und Jugendarbeit	§ 11 (1) „Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.	§ 12 „ Offene Jugendarbeit findet insbesondere in Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten, Initiativgruppen, als mobiles Angebot, als Abenteuer- und Spielplatzarbeit sowie in kooperativen und übergreifenden Formen und Ansätzen statt. Sie richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen und hält für besondere Zielgruppen spezifische Angebote der Förderung und Prävention bereit.“
Jugendsozialarbeit	§ 13 (1) „Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.“	§ 13 „Aufgaben der Jugendsozialarbeit sind insbesondere die sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Förderung schulischer und beruflicher Bildung sowie die Unterstützung junger Menschen bei der sozialen Integration und der Eingliederung in Ausbildung und Arbeit. Dazu zählen auch schulbezogene Angebote mit dem Ziel, die Prävention in Zusammenarbeit mit der Schule zu verstärken.“
Erzieherisch. Kinder- und Jugendschutz	§ 14 „(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden. (2) Die Maßnahmen sollen junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen, und sie zur Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.“	§ 14 „ Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz umfasst den vorbeugenden Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen. Hierbei sollen die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe insbesondere mit den Schulen, der Polizei sowie den Ordnungsbehörden eng zusammenwirken. Sie sollen pädagogische Angebote entwickeln und notwendige Maßnahmen treffen, um Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte über Gefahren und damit verbundene Folgen rechtzeitig in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten. Hierzu gehört auch die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.“